

RS Vwgh 1991/3/22 91/10/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/05/17 90/06/0062 2

Stammrechtssatz

Unterläßt ein Parteienvertreter schuldhaft die gebotene und ihm zumutbare Kontrolle gegenüber seinem Angestellten, so ist in den Anwendungsfällen des § 46 Abs 1 VwGG idF BGBl 1985/564 noch zusätzlich zu klären, ob es sich hierbei nicht um einen minderen Grad des Versehens handelte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991100018.X03

Im RIS seit

22.03.1991

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at